

14. Dezember 2015
DW

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Hamburg PR 361

Kai W. Voß
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Rainer Inzelmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Wieland Kirch
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Nadja Sievers
Rechtsanwältin · Mediatorin

Rainer Schöndube
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jens Kindt
Rechtsanwalt

Heide Bley
Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Jörg Bolz
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · CPA (IL US)
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Dr. Christian Freudenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Mario Wagner
Steuerberater

Karin Häbler
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Volker Vogt, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Manuel Frech
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kai Comberg
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Of Counsel:

Prof. Dr. Bernhard Schwarz
Rechtsanwalt · Steuerberater

Dr. F. Michael Boemke
Rechtsanwalt

Umsatzsteuer Sonderinformation

Finanzverwaltung äußert sich zur Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen bei sog. gebrochener Beförderung oder Versendung (BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2015 konkrete Regelungen zur Beurteilung der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferung in Fällen der gebrochenen Beförderung oder Versendung – im Übrigen auch bei sogenannten „rein tatsächlich unterbrochenen Transporten“ (z.B. Pause/kurze Zwischenlagerung; ⇔ auch mehrere Transportkomponenten, aber nur ein Transportveranlassender) – erlassen. Davon wird auch die Behandlung von Reihengeschäften berührt, die in diesem Jahr durch BFH-Rechtsprechung eine Änderung erfuhr.

Gebrochene Beförderung oder Versendung

Inneregemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind weiterhin umsatzsteuerfrei, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. In Fällen, in denen sich Abnehmer und Lieferant den Transport teilen, sind nun Regelungen erlassen worden, die es bei solchen Konstellationen zu beachten gilt.

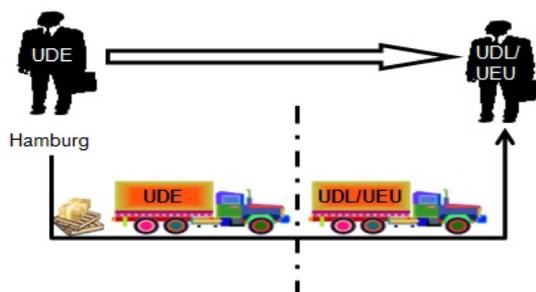


Abb. 1: Gebrochener Transport

In solchen Fällen, in denen der Abnehmer und Lieferort im Ausland zu Beginn des Transports feststehen und der Lieferer nachweist, dass ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Lieferung und Beförderung besteht, ist eine Steuerbefreiung möglich.

Reihengeschäfte

Voraussetzung für ein Reihengeschäft ist, dass mehrere Unternehmer über denselben Liefergegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, während dieser Liefergegenstand **unmittelbar** vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer gelangt. Bei sogenannten gebrochenen Beförderungen mangelt es nach dem BMF-Schreiben an der erforderlichen Unmittelbarkeit der Lieferung. In der Folge entstehen mehrere, separat (also **nicht** über die Ortsbestimmungsregeln des Reihengeschäfts!) zu beurteilende Einzellieferungen.

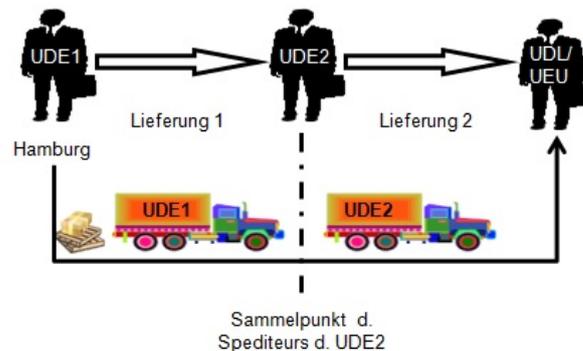


Abb. 2: Gebrochene Beförderung in der Lieferkette

In dem dargestellten Fall (Abb. 2) ergeben sich in der Praxis einige Fallkonstellationen mit jeweils unterschiedlicher steuerlicher Beurteilung: Ist der Sammelpunkt des Spediteurs des UDE2 in Deutschland, ist die durch UDE1 transportveranlasste Lieferung 1 eine innerdeutsche Lieferung (USt-pflichtig) und die durch UDE2 transportveranlasste Lieferung 2 eine Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferung (USt-frei). Befände sich der Sammelpunkt des Spediteurs des UDE2 in Polen, wäre die Lieferung 1 wohl eine innergemeinschaftliche Lieferung (USt-frei) und die Lieferung 2 eine Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferung (ebenfalls USt-frei; allerdings Registrierungspflicht des UDE2 in Polen!?).

Anders jedoch – tatsächliche Unterbrechung: Liegt aber tatsächlich keine sog. gebrochene Beförderung vor, sind rein tatsächliche Unterbrechungen des Transports (s.o.) für die Unmittelbarkeit und damit für die Annahme eines Reihengeschäfts unschädlich. Die Voraussetzungen für die begehrte Steuerbefreiung sind dann wiederum, dass der Endabnehmer zu Beginn des Transportes feststeht und der Lieferer nachweist, dass ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstandes und dessen Transport sowie ein kontinuierlicher Vorgang der Warenbewegung bestehen.

- 3 -

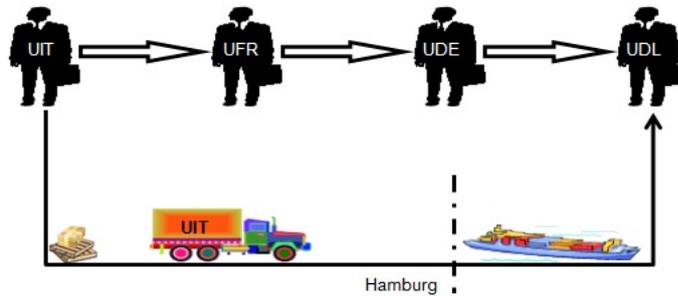


Abb. 3: Reihengeschäft

Ausnahme – Verschiffung aus Deutschland: In Fällen, in denen mehrere Beteiligte Warenlieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch die Bundesrepublik mit dem Ziel befördern, die Waren von Deutschland aus in das Drittland zu verschiffen, kann die Behandlung als Reihengeschäft angenommen werden (also **keine** Separierung in Einzellieferungen), sofern dies mit dem Recht des Abgangsmitgliedstaates konform ist und der inländische Unternehmer, der die Steuerbefreiung begehrt, dies (Verschiffungszweck und Reihengeschäftsregelung des Abgangsstaats) nachweist (vgl. Abb. 3).

Anwendung

Diese Grundsätze sind entsprechend im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) eingearbeitet worden und **für alle offenen Fälle** anwendbar.

Insbesondere wenn bislang sogenannte gebrochene Transporte und Versendungen in Reihengeschäften nicht wie in vorbeschriebener Weise berücksichtigt, sondern als unschädlich erachtet und somit die Reihengeschäftsregelungen unmodifiziert angewandt worden sind, kann sich hieraus erheblicher Korrekturbedarf („für alle offenen Jahre“!) ergeben (⇔ Aberkennung der Steuerfreiheit wegen unzutreffendem Buch- und/oder Belegnachweis, unzutreffende Erklärung von steuerfreien Lieferungen o.Ä.).

Bei Rückfragen in diesem Zusammenhang stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die weiteren Entwicklungen in diesem Zusammenhang behalte ich für Sie gern im Auge.

Im Übrigen wünsche ich Ihnen schöne Feiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2016 und verbleibe

mit freundlichem Gruß aus Hamburg,


Dr. Wagner
Steuerberater